

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 7 Auf dem Sprengel

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Möllbergen, Flur 3,
Flurstück 158

Gemarkung Möllbergen, Flur 7,
Flurstücke 58,59,62,63,79,80tlw.,82,
85,86,89,91,92,102,
117,118,119,120,121,122,
123,124,132,133,134,135,
136,137,138,148,149,150,

Gemarkung Veltheim, Flur 3,
Flurstücke 1tlw.,2,3,4tlw.,5tlw.,15,
16tlw.,18,19,20,21,22,24,
25,26,194tlw.,195tlw.,304

ca. 47,6 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG sowie § 20 LG letzter Satz,
insbesondere

- zur Herrichtung eines großflächigen
Abgrabungsgeländes zu einem viel-
fältig strukturierten Biotopkomplex
für seltene Tier- und Pflanzenarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Auf dem Sprengel**
sind alle Handlungen verboten, die zu
einer Zerstörung, Beschädigung oder
Veränderung des geschützten Gebietes
oder seiner Bestandteile oder zu einer
nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbe-
sondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2
der Bauordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen, Verkehrsanlagen
sowie Wege, Plätze und deren Neben-
anlagen zu errichten, anzulegen
oder zu ändern, auch wenn sie kei-
ner bauaufsichtlichen Genehmigung,
Bauanzeige oder sonstigen baurecht-
lichen Entscheidung bedürfen; die
Nutzungsänderung steht der bauli-
chen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist
in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim
Inkrafttreten des Landschaftsplanes
bestehenden planerischen Festsetzun-
gen anderer Fachplanungsbehörden
(§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb des Weges (Flurstück 80, Flur 7, Gemarkung Möllbergen) zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N7
AUF DEM SPRENGEL

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- m) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- n) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- o) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- p) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- q) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- r) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- s) die Flächen fischereilich zu nutzen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet Auf dem Sprengel:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i) und j) sowie der Ausbringung von Gülle auf den Ackerflächen;
- aa) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) der rechtmäßige Abbau von Bodenschätzen im Rahmen der bestehenden Abtragungsgenehmigungen;
- g) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.